

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) der SL3D Gesellschaft für 3D-Konstruktion & Reverse Engineering mbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für die Erstellung von 3D-Datensätzen, die Erbringung von Konstruktionsdienstleistungen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen und für Warenlieferungen durch die SL3D Gesellschaft für 3D-Konstruktion & Reverse Engineering mbH (im Folgenden: SL3D GmbH oder auch „wir“ oder „uns“).
- (2) Unsere AGB sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (im Folgenden: Kunde) bestimmt.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Technische Unterlagen, überlassene Daten

- (1) Die Auftragserteilung oder Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung, bzw. Lieferung der Ware annehmen können. Vorher von uns abgegebene Angebote sind bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Angebot von uns gemacht wurde, bindend, es sei denn, in dem Angebot ist etwas anderes vermerkt.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen - beispielsweise Bedienungsanleitungen, Spezifikationen, Pläne und Illustrationen, die als Hardcopy, als CAD-Dateien oder auf CD-ROM vorliegen – die Gegenstand eigener Konstruktionsdienstleistung von SL3D GmbH sind, (im folgenden zusammenfassend als technische Unterlagen bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere dürfen technische Unterlagen ohne die vorherige Zustimmung von SL3D GmbH nicht vervielfältigt oder geändert werden, und sie dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden.
- (3) Unterlagen, die von SL3D GmbH im Zusammenhang mit einem Angebot geliefert wurden, aus dem sich anschließend kein Auftrag ergibt, sind auf Verlangen sofort an SL3D GmbH zurückzugeben.
- (4) SL3D GmbH trifft weder eine Pflicht, vom Kunden überlassene Daten zu sichern noch diese nach Auftragbeendigung aufzubewahren.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise, soweit nicht anders angegeben. Die Nettopreise verstehen sich somit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich ohne jeden Abzug. Alle Zusatzkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollgebühren,

- Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen und sonstige Genehmigungen sowie alle Arten von Abgaben und Gebühren usw. sind vom Kunden zu zahlen.
- (3) Die Entgelte sind zu den angegebenen Zahlungszielen fällig. Soweit keine Zahlungsziele angegeben sind, werden 50 % des vereinbarten Entgelts nach Auftragserteilung und 50 % des vereinbarten Entgelts nach Lieferung, bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von SL3D GmbH 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
 - (4) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die zu vermessenden Gegenstände, technische Unterlagen, Berechnungen sowie sonstige Parameter und Daten, die zum Zwecke der Auftragsausführung an SL3D GmbH geliefert werden, vollständig und korrekt sind.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die zu vermessenden Gegenstände sauber und frei von Fetten und Ölen sind. Aufwendungen zur Reinigung der zu vermessenden Gegenstände sind nicht im Angebot enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kunde hat der SL3D GmbH spätestens bis zum Beginn der Messungen mitzuteilen, in welches Dateiformat der ermittelte 3D – Datensatz exportiert werden soll. SL3D GmbH ist nicht dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Kunde die Daten in dem beauftragten Dateiformat verwenden kann. Aufwendungen, die durch eine spätere Änderung des Dateiformats entstehen sind nicht im Angebot enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Spezifikationen für die bestellten Produkte den örtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und anderen bindenden oder empfohlenen Bestimmungen entsprechen.
- (5) Integriert der Kunde Bauteile in ein Gesamtsystem, so ist er allein dafür verantwortlich, die Einhaltung der für das Gesamtsystem geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und anderen bindenden oder empfohlenen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 5 Lieferfristen

- (1) Der durch uns ermittelte 3D-Datensatz wird dem Kunden in dem beauftragten Dateiformat geliefert.
- (2) Als Fertigstellungstermin für 3D-Datensätze, Prüfberichte und sonstige Leistungen gilt der Tag der Versendung der Daten. Auf Verlangen von SL3D GmbH hat der Kunde die Abnahme schriftlich zu erklären.
- (3) Als Liefertermin für Warenlieferungen gilt der Tag der Versendung der Ware oder der Tag der Anzeige, dass die Ware versandbereit ist.
- (4) Sind von uns Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.
- (5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. SL3D GmbH wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.

§ 6 Verpackung, Versand und Transport

- (1) Die Verpackung wird von SL3D GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Sie wird nicht zurückgenommen.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten des Kunden.
- (3) Beanstandungen hinsichtlich des Versands oder Transports sind unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten, und zwar sofort nach Erhalt der Sendung bzw. der Lieferdokumente.
- (4) Für die Versicherung zur Deckung von Verlusten oder Schäden auf dem Transport aller Art ist der Kunde verantwortlich.

§ 7 Gefahr- und Lastenübergang bei Warenlieferung

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald SL3D GmbH die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat oder soweit der Kunde die Ware selbst abholt, zu dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Versandbereitschaft.
- (2) Verzögert sich der Versand der Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, die SL3D GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden zu dem Zeitpunkt über, der ursprünglich für den Versand vorgesehen war.

§ 8 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der SL3D GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der

- Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass der Abnehmer erst mit dieser Zahlung Eigentum erwirbt.
- (3) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die SL3D GmbH . Der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die SL3D GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
 - (4) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der SL3D GmbH gehörenden Gegenständen steht der SL3D GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich SL3D GmbH und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der SL3D GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
 - (5) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die SL3D GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der SL3D GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an die SL3D GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
 - (6) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die SL3D GmbH ab.
 - (7) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die SL3D GmbH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die SL3D GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die SL3D GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Abnehmer verlangen.
 - (8) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der SL3D GmbH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- (9) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die SL3D GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- (10) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der SL3D GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die SL3D GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der SL3D GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (11) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SL3D GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der SL3D GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) SL3D GmbH hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (3) Das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neulieferung) steht in jedem Fall der SL3D GmbH zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 10 Haftungsbegrenzung

- (1) SL3D GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SL3D GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet SL3D GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der SL3D GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 12, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 11.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Unmöglichkeit

SL3D GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SL3D GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SL3D GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von SL3D GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes des Nettobetrages der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Leistungsverzögerungen

SL3D GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SL3D GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SL3D GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von SL3D GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes des Nettobetrages der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der SL3D GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Rücktritt

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn SL3D GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von SL3D GmbH zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 14 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die SL3D GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die SL3D GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn SL3D GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat SL3D GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden [also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Herstellung/Wartung/Veränderung einer Sache oder Planungs-/Überwachungsleistungen) bzw. Nr. 2 (Bauwerke oder Planungs-/Überwachungsleistungen hierfür) bzw. Nr. 3 (sonstige Leistungen)] unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB), wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Abs. 3 vorliegt.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Lieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Verzugszinsen

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die SL3D GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der SL3D GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 16 Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 17 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz der SL3D GmbH.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Gummersbach.